

**Bedingungen für Service (Einzelauftrag)
(Stand 01.01.2016)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Durchführung von Leistungen an Datenverarbeitungs-Geräten und Software durch den Lieferanten aufgrund eines Einzelauftrags erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Bezeichnung und Spezifikation der vom Lieferanten durchzuführenden Leistung und die Vergütung ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Leistungen im Sinn dieser Bedingungen können sein:
 - 2.1.1. Störungsanalyse, Prüfung einer Störungsbeseitigungsmöglichkeit und Beseitigung von geräte- bzw. softwareseitigen Störungen innerhalb angemessener Frist nach Entscheidung des Lieferanten am Installationsort oder durch Fernbetreuung telefonisch bzw. per Datenfernübertragung. Die Störungen sind vom Kunden unter Angabe der für die Beseitigung zweckdienlichen Informationen zu beschreiben. Werden defekte Geräteteile im Rahmen der Störungsbeseitigung auf Dauer durch andere ersetzt, so geht das Eigentum an den ersetzten Geräteteilen auf den Lieferanten, das Eigentum an den Austauschteilen auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde ist mit der Zahlung der Vergütung in Verzug. Der Kunde versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen. Der Austausch kann durch gebrauchte, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfte Teile erfolgen.
 - 2.1.2. Installation von Datenverarbeitungsgeräten nebst den zugehörigen Betriebssystemen;
 - 2.1.3. Durchführung von Standortveränderungen einschließlich Transport der Geräte;
 - 2.1.4. Lieferung und Einbau von Betriebsmitteln;
 - 2.1.5. Einspielen von Software, wobei eine gesicherte Software-Version beim Kunden vorhanden sein muss;
 - 2.1.6. Beratung bei Fragen zur eingesetzten Hard- und Software;
 - 2.1.7. Verkabelung und elektrische Arbeiten außerhalb der Datenverarbeitungs-Geräte;
 - 2.1.8. Test von Datenfernübertragungsleitungen;
 - 2.1.9. Unterstützung beim Operating/Systemadministration;
 - 2.1.10. Unterstützung bei Störungssuche/-analyse in Zusammenhang mit Produkten Dritter;
 - 2.1.11. Unterstützung bei Datenrekonstruktion;
 - 2.1.12. Unterstützung bei Planung und Konzepterstellung;
 - 2.1.13. Einweisung und Schulung.
- 2.2. Die Leistungen des Lieferanten werden nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von dem Lieferanten für technisch notwendig erachtet werden. Der Kunde erklärt sich mit den vom Lieferanten für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden, andernfalls trägt der Kunde die Mehrkosten des Lieferanten.

2.3. Termine oder Fristen sind unverbindlich, soweit der Lieferant sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat.

2.4. Der Lieferant kann seine Leistungen durch Subunternehmer erbringen lassen.

3. Abnahme

3.1. Entspricht das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn vom Lieferanten eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme - auf Verlangen des Lieferanten schriftlich - zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

3.2. Die Abnahme von Installationsleistungen setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Der Lieferant führt die Funktionsfähigkeit der installierten Geräte nebst Betriebssystemen herbei und teilt dies dem Kunden mit. Der Kunde hat die Funktionsprüfung von entsprechend qualifizierten Arbeitnehmern durchführen zu lassen. Die Funktionsprüfung beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Funktionsfähigkeit der installierten Geräte und ist in angemessener Zeit zu beenden. Sind für einzelne Geräte unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken sämtlicher Geräte festgestellt. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

3.3. Wird das Arbeitsergebnis nicht abgenommen, weil erhebliche Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen festgestellt wurden, und muss der Kunde das Arbeitsergebnis trotzdem über die vereinbarte Verwendung zum Zwecke der Funktionsprüfung hinaus nutzen, so ist der Lieferant hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant wird der Nutzung nur widersprechen, sofern durch die Nutzung die Durchführung seiner vertraglichen Pflichten unzumutbar gehindert wird. Der Lieferant hat Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung insoweit, als das Arbeitsergebnis vom Kunden genutzt wird.

3.4. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann der Lieferant eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Kunde das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

3.5. Werden wesentliche Abweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Anforderungen festgestellt, so hat der Lieferant diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Nach Beseitigung der Abweichung stellt der Lieferant dem Kunden das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1. Der Kunde wird dem Lieferanten zur Vornahme der Leistungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.

4.2. Der Kunde wird vor Durchführung von Arbeiten des Lieferanten eine gesonderte Datensicherung durchführen.

4.3. Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Kunde Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.

4.4. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Die Leistungen erbringt der Lieferant gegen Vergütung nach dem sich aus dem Tätigkeitsbericht ergebenden Zeit- und Materialaufwand zu den Preisen gemäß jeweils gültiger Preisliste des Lieferanten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz des Lieferanten. Zusätzlich hat der Kunde alle Transport- und Reisekosten einschließlich Wegezeiten im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen zu tragen.

- 5.2. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu.
- 5.3. Die Vergütung ist 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Rechnungsstellung erfolgt mit erbrachter Leistung.
- 5.4. Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen können vom Lieferanten höher angesetzt werden, wenn der Lieferant eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- 5.6. Der Kunde darf gegen Forderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

6. Fristen

- 6.1. Wenn dem Kunden wegen einer von dem Lieferanten verschuldeten Verzögerung der Leistung ein Schaden entstanden ist, kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche pauschalierten Schadenersatz beanspruchen. Höhere Gewalt oder beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Lieferanten oder dessen Ersatzteillieferanten ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Leistung zu erbringen, hat der Lieferant nicht zu vertreten. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung für die Leistung. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist gewährt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und die Nachfrist nicht eingehalten wird. Weitere Ansprüche können - unbeschadet Nummer 7 - nicht geltend gemacht werden.

7. Gewährleistung

- 7.1. Sind Leistungen fehlerhaft erbracht, wird der Lieferant diese binnen angemessener Frist nachbessern. Bleiben mehrfache Nachbesserungsversuche des Lieferanten erfolglos, kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung und der Erklärung, dass er nach erfolglosem Ablauf der Frist die Mangelbeseitigung ablehnt, den Vertrag rückgängig machen oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant zur Nachbesserung nicht bereit ist oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von dem Lieferanten zu vertretenden Gründen verzögert.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Abnahme der betreffenden Leistung.
- 7.3. Für Schadensersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, gilt die Bestimmung unter Nr. 8.

8. Haftung

- 8.1. Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei anfänglichem Unvermögen, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt der Lieferant schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet der Lieferant auch in diesen Fällen nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 8.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur in folgenden Fällen und nach Maßgabe der angegebenen Bestimmungen: Wenn der Lieferant mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist oder wenn seine Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich geworden sind, ist die Haftung wegen Nichterfüllung der Höhe nach auf 10 % des für die nicht erfüllten Leistungen vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt. Verletzt der Lieferant schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.3. Ist der Kunde Kaufmann,
- ist die Haftung des Lieferanten für grobes Verschulden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt;
 - haftet der Lieferant nicht für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, wenn diese Nebenpflichten verletzt haben.
- 8.4. Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.

9. Ausführungsgenehmigungen

Die Ausfuhr der eingebauten Ersatzteile bzw. Austauschgeräte und Liefergegenstände sowie des technischen Know-how kann in- und ausländischen, insbesondere US-amerikanischen, Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

10. Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen, Form

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Mündliche Erklärung des Lieferanten oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfalle der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Das Schweigen des Lieferanten auf Erklärungen des Kunden ist keine Zustimmung.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- 11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 11.2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Wenn der zu diesen Bestimmungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 12.2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen §§ 307-309 BGB, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 12.2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort ist Polch.
- 13.2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Kaufmann gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.
- 13.3. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.
- 13.4. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.
- 13.5. Der Kunde hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.
- 13.6. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Lieferanten bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, und der statistischen Meldepflicht an den Lieferanten zu erteilen.
- 13.7. Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.